

Modul I

Basiswissen Recht

3 QS + 60 min. Selbstlernzeit



Deutsche Alzheimer Gesellschaft
Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Selbsthilfe Demenz

Zu meiner Person...

... Pflegewissenschaftler und Philosoph

... Erwachsenenpädagoge

... Altenpfleger

... Berufspraxis auf GISAD

... Inhaber der Kanzlei für Pflegerecht



Inhaltsverzeichnis/ Fahrplan

1. Vollmachten und Verfügungen
2. Gesetzlichen Betreuung
3. Einwilligungsfähigkeit von Menschen mit Demenz
4. Steuerrechtliche Aspekte einer nebenberuflichen Tätigkeit



Vollmachten und Verfügungen

Folgende Vollmachten und Verfügungen werden dargestellt:

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung



Allgemeines Ziel einer Vollmacht/ Verfügung

- „Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können und deshalb auf die unterstützende Hilfe anderer angewiesen sind“

(Quelle: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, 01.10.21)

- Alle Vollmachten/ Verfügungen inklusive Informationsmaterial (auch in leichter Sprache) unter:

<https://www.bmjuv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht.html>



Vorsorgevollmacht

- Recht einer weiteren Person, in meinem Namen zu handeln
- Sofort oder erst, wenn ich nicht mehr in der Lage dazu bin
- Ersetzt eine Betreuungsanordnung, wenn der Bevollmächtigte die Angelegenheiten ebenso gut besorgen kann
- Keine jährliche Prüfung durch das Betreuungsgericht = uneingeschränktes Vertrauen wichtig
- Öffentliche Unterschriftenbeglaubigung möglich, aber nicht zwingend (Probleme bei Bankgeschäften möglich)
- Notarielle Beurkundung möglich, aber nicht zwingend
- Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich, aber nicht zwingend



Grenzen der Vorsorgevollmacht

- Keine Zustimmungsmöglichkeit bei lebensgefährlichen Operationen oder Amputationen
- Ablehnung / Widerruf einer bereits geleisteten Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung/ Heilbehandlung
- Keine Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen
- Keine Einwilligung in Organspende

Die Zustimmung /Einwilligung erfordert spezielle Vollmachten oder die Einschaltung des Betreuungsgerichts



Betreuungsverfügung

- Vorsorgliche Festlegung, welche volljährige Person das Gericht im Bedarfsfall als rechtlichen Betreuer festlegen soll bzw. welche Person es auf keinen Fall als rechtlichen Betreuer wählen darf
- Soll-Regelung: Betreuungsgericht kann begründet von der Festlegung abweichen (Alter der Person, unstete Lebensführung)
- Ausschluss-Regelung: Betreuungsgericht darf ausgeschlossene Personen nicht als Betreuer benennen
- Jährliche Kontrolle des (auch verwandten ehrenamtlichen) Betreuers, ob zum Wohle des Betreuten gehandelt wird



Vorsorgevollmacht versus Betreuungsverfügung?

- Vorteil Vorsorgevollmacht: schnelle Handlungsfähigkeit
- Nachteil Vorsorgevollmacht: nur ein Vollmachtempfänger, keine Überprüfung, ob zum Wohle gehandelt wird
- Vorteil Betreuungsverfügung: kontinuierliche richterliche Überprüfung; mehrere potentielle Betreuer benennbar
- Nachteil Betreuungsverfügung: Soll-Regelung; ca. 6-12 Wochen bis zur Umsetzung durch das Betreuungsgericht
- Entscheidung für Vollmacht oder Verfügung empfehlenswert
- Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung inkludieren



Novellierung des § 1358 BGB (ab 01.01.2023)

- Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge aufgrund von Bewusstlosigkeit oder schwerer Krankheit
- Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche (Nicht-)Eingriffe
- Behandlungs-/ Krankenhaus-/ Rehabilitationsverträge
- Geltendmachung von Ansprüchen
- Befristung auf 6 Monate!



Patientenverfügung

- Für den Fall der späteren Entscheidungsunfähigkeit vorab schriftlich festgelegte Willensbekundung, welche medizinisch indizierten Maßnahmen stattfinden bzw. untersagt sind
- Einwilligung des Bevollmächtigten/ Betreuers nicht nötig
- Behandelnder Arzt hat zu prüfen, ob die Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft
- Unmittelbare Umsetzung
- Ärztliche Beratung zur Erstellung einer Patientenverfügung ratsam aber nicht zwingend
- Arzt kann die vorliegende Einwilligungsfähigkeit bestätigen



Spannungsfeld Patientenverfügung

- Unterschrift mit allen Vor- und Zunamen
- Mindestens jährlich neu unterschreiben
- Aufbewahrungsort(e)
- Interpretationsspielraum bleibt
- Im Notfall kaum Handlungsspielraum (unterlassene Hilfeleistung)
- Einwilligungsfähigkeit muss uneingeschränkt vorliegen
- „Je umfangreicher desto unbekannter“
- Wichtige pflegerische Besonderheiten nicht vergessen



Gesetzliche Betreuung – Grundlagen

- § 1896 BGB
- auf eigenen Wunsch oder von Amts wegen
- Betreuungsanregung durch Formblatt
- rund 1.300.000 anhängige Betreuungsverfahren
- Betreuungsgericht als Anhängsel eines Amtsgerichts
- Zuständig ist das Betreuungsgericht am Wohnort des Betroffenen
- Vorsorgevollmacht kann Betreuung vermeiden



Gesetzliche Betreuung – Arten

1. Berufsbetreuer

selbständig mit eigenem Büro und mehr als 10 Betreuten

2. Betreuungsverein

eingetragener Verein mit ehrenamtlichen Betreuern und hauptamtlichen Fachkräften

3. Ehrenamtliche Betreuung

außerhalb der Berufstätigkeit ohne Vergütung (399€-Pauschale)

4. Vormundschaft

gesetzliche Vertretung einer minderjährigen Person ohne elterliche Sorge



Anordnung einer Betreuung gemäß § 1896 BGB

- Volljährigkeit
- Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) selbst besorgbar
- Ursache: körperlich, geistig, seelische Krankheit/ Behinderung
- Andere Hilfsmöglichkeiten z.B. Nachbarn, Bevollmächtigte stehen nicht (mehr) zur Verfügung
- Einverständnis in die Betreuung
- Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens (§ 280 FamFG)
- Anhörung durch einen Richter (§ 278 (1) FamFG)



Anordnung einer Betreuung § 1896 BGB gegen den Willen des Betroffenen

- Keine Krankheitseinsicht und /oder
- Keine freie Willensbildung
- Sachverständigengutachten nach § 280 FamFG notwendig
- Gegenbetreuer nach §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1792 BGB möglich



Aufgabenkreise einer Betreuung

- Möglichkeit des Betreuungsgerichts einen bis alle Aufgabenkreise zu vergeben – auch an unterschiedliche Betreuer:
 1. Vermögenssorge z.B. Geldgeschäfte
 2. Vertretung in persönlichen Angelegenheiten z.B. Pflege
 3. Wohnungsangelegenheiten z.B. Wohnungsauflösung
 4. Gesundheitsfürsorge z.B. ärztliche Behandlung, Medikamente
 5. Postangelegenheiten z.B. Öffnen und Verwalten
 6. Aufenthaltsbestimmung z.B. Verlegung Krankenhaus/ Heim



Geschäftsfähigkeit des Betreuten

- Keine Entmündigung: sowohl Betreuer als Betreuter können rechtswirksam handeln
- Absprachen erforderlich
- Passives Wahlrecht bleibt erhalten
- Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB kann festgelegt werden, wenn Gefahr für Person oder Vermögen des Betreuten besteht
- Keine Betreuungsentscheidungen für Höchstpersönlichkeitsrechte wie Eheschließung/ Scheidung, Testament, Namensrecht



Aufgaben einer Betreuungsbehörde

1. Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
2. öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
3. allgemeine betreuungsrechtliche Beratung im Vorfeld eines Verfahrens sowie Vermittlung anderer Hilfen
4. Unterstützung der Betreuungsgerichte im Betreuungsverfahren
5. Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern
6. Beratung und Unterstützung von Betreuer/-innen und Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben



Pflichten des Betreuers

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung „im Namen des Betreuten“
2. Wünsche und Wohl des Betreuten berücksichtigen (evtl. Widerspruch)
3. Zutrittsrecht zur Wohnung/ Zimmer gegen den Willen strittig
4. Besprechungspflicht/ Besuchspflicht – Berufsbetreuer: in der Regel zweiwöchig, bei ehrenamtlichen Betreuern keine Vorgabe
5. Rehabilitationsauftrag
6. Nachweispflicht gegenüber Betreuungsgericht (jährliche Prüfung)



Mitbestimmungsrecht des Betreuungsgerichts

1. Gefährlicher Heileingriff
2. Entscheidung über den Verzicht, die Begrenzung oder die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen
3. Konsenslosigkeit zwischen behandelndem Arzt und Betreuer
4. Freiheitsentziehende Maßnahmen
5. Wohnungskündigungen
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Verfügungen über Spar-/ Geldeinlagen/ -anlagen
8. Dienst- und Arbeitsverträge



Betreuung und Demenzbetroffenheit

- Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten = mehr (Lebens-) Freiheit
- familiäre Ressourcenschonung
- Wahrung des Selbstbestimmungsrechts schwer umsetzbar?



Beratungsauftrag Teilnehmer

Beraten Sie Ihren Sitznachbarn im Rahmen einer Kurzintervention zum Thema gesetzliche Betreuung.

Themenschwerpunkt I (Beratungssituation I): Was ist eine gesetzliche Betreuung? Welche Aufgaben hat der Betreuer?

Themenschwerpunkt II (Beratungssituation II): Was kann eine gesetzliche Betreuung nicht leisten? Welche Aufgaben hat das Betreuungsgericht sowie die Betreuungsbehörde?

Zeitraumen: je max. 5 Minuten



Einwilligungsfähigkeit von Menschen mit Demenz

1. §§ 104 und 105 BGB:

„Geschäftsunfähig ist (...) wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

„Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. (...)“



Einwilligungsfähigkeit von Menschen mit Demenz – erste Erkenntnisse

1. Fortschreitende Demenzbetroffenheit bedingt zukünftige Geschäftsunfähigkeit
2. Jeder Einzelfall ist zu würdigen!
3. Beachte § 105 a BGB:

„Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag (...) als wirksam (...).“



Einwilligungsfähigkeit von Menschen mit Demenz – weitere Erkenntnisse

1. Befolgung des geäußerten Willens:
 - Wünsche des alltäglichen Lebens meist unproblematisch
 - Wünsche, die das eigene Wohl gefährden
 - Wünsche, die gegen den bisherigen Lebensplan verstoßen bzw. nicht sinnvoll erscheinen



Einwilligungsfähigkeit von Menschen mit Demenz – weitere Erkenntnisse

2. Ermittlung des mutmaßlichen Willens:

- Biographie
- Persönlichkeitscharakteristika (Problem: potentieller Wandel durch Demenz)
- Angehörigenaussagen
- früher niedergeschriebene Aussagen (Verfügungen/
Vollmachten/ Auslegungshinweise/ Tagebucheinträge)



Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer

1. Art und Ausmaß einer medizinischen Behandlung sind vom Arzt zu verantworten
2. Dieser soll mit anderen behandelnden Ärzten und Pflegekräften einen Konsens suchen
3. Aufklärung als wesentliches Element der ärztlichen Entscheidungsassistenz
4. Arzt als Patientenvertreter/ Patientenfürsprecher?
5. Adressatengerechte Aufklärung bei Patienten mit Demenz durch Ärzte siehe Literaturempfehlungen (12-Punkte-Plan)
6. Bei nicht einwilligungsfähigen Demenzbetroffenen kann das patientengerechte Aufklärungsgespräch nicht wegfallen!



Schwelle zur Einwilligungsunfähigkeit

1. Einwilligungsfähigkeit als Mindestniveau der Entscheidungsfähigkeit
2. Ja-/ Nein- Entscheidung
3. „Jeder Volljährige gilt als einwilligungsfähig, solange nicht festgestellt worden ist, dass er im konkreten Fall trotz adressatengerechter Aufklärung nicht in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der Einwilligung in Grundzügen zu verstehen oder darauf aufbauend eine Entscheidung für oder gegen etwas zu treffen.“ (Bundesärztekammer 2016: Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit bei erwachsenen Patienten)



Konkrete Anzeichen einer Einwilligungsunfähigkeit

1. Vermittelte Informationen können trotz Assistenz (z.B. leichte Sprache, Patientenfürsprecher) nicht zusammengefasst oder wenigstens wiederholt werden
2. Eine getroffene Entscheidung wirkt auf mehrere Personen (die ggf. keine Angehörigen sind) realitätsfern
3. Es findet keine eindeutige Positionierung zu „Ja, ich will (einwilligen).“ bzw. „Nein, ich will nicht (einwilligen).“ statt
4. Es wird je nach Tagesform anders entschieden



Spannungsfelder bei unklaren Willensbekundungen

- Aktuelle Behandlungssituation versus frühere Verfügungen/
Vollmachten
- Aktuelle Willensbekundung eines einwilligungsunfähigen
Dementierenden = aktueller natürlicher Wille
- Leitfrage: Kam es zu einer Willensänderung?
- Mutmaßlicher Wille ist immer Interpretation aller Beteiligten
- Unterstellter Wille = Wunschwille des Angehörigen?



Im Zweifel für den „Angeklagten“

- Eine Behandlung gegen den aktuellen natürlichen Willen des Dementierenden stellt eine Zwangshandlung dar
- Diese ist unter folgenden Voraussetzungen statthaft:
 1. Drohender erheblicher Schaden für die Gesundheit
 2. Nutzen der Behandlung überwiegt zu erwartende Beeinträchtigung deutlich
 3. Früherer zustimmender Wille nachweisbar
 4. Zustimmung des Betreuungsgerichts



Andere rechtliche Fragestellungen im Kontext von Demenz

Demenz und Wahlrecht

- Wahlrechtsverlust (§13 Nr. 1 BWG) durch: Landes-/ Hochverrat, Wahlbehinderung/ -fälschung, Sabotage
- Menschen mit Demenz dürfen an jeder Wahl teilnehmen, auch
- wenn sie einen Betreuer in allen Lebensbereichen haben
- „Technische“ Assistenz möglich, stellvertretende Wahl nicht
- Wählerverzeichnis beachten und evtl. Neuaufnahme beantragen



Andere rechtliche Fragestellungen im Kontext von Demenz

Demenz und Autofahren

- Klar ist: Demenz führt zwangsläufig zur Fahruntüchtigkeit
- Klar ist auch: in der Anfangsphase der Demenz ist Autofahren noch möglich
- Spannungsfelder:
 1. Autofahren ist Freiheit – Freiheit ist heilig
 2. Abhängig vom Demenztyp und individuellen Faktoren: Orientierung, Urteilsfähigkeit, Konzentration
- Fahreignung regelmäßig überprüfen (lassen)!
- Alternativen aufzeigen



Andere rechtliche Fragestellungen im Kontext von Demenz

Demenz und Haftungsrecht

- 2 Voraussetzungen zur Haftungsübernahme:
 1. Deliktsfähigkeit: Fähigkeit, das Unerlaubte einer Handlung einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln
 2. Geschäftsfähigkeit: Fähigkeit, wirksam Rechtsgeschäfte abschließen zu können

d.h.:

- Bei Deliktunfähigkeit besteht kein Schadensersatzanspruch (weder gegenüber dem Versicherer als auch dem Geschädigten)
- Vorsicht bei Kündigungen von bestehenden Versicherungen



Andere rechtliche Fragestellungen im Kontext von Demenz

Demenz und Haftungsrecht

- Angehörige können haftbar gemacht werden, wenn sie im Rahmen einer Vorsorgeverfügung oder einer rechtlichen Betreuung die Aufsichtspflicht haben und diese verletzen
- Die Aufsichtspflicht wurde verletzt, wenn ein Schaden eingetreten ist, der voraussehbar war und Angehörige nicht alles getan haben, um diesen abzuwenden
- Aber: Es reicht, alle „normalen“ Vorkehrungen zu treffen – sog. Exkulpation: allgemeingültige „Glaubenssätze“ oder: Wäre der Schaden auch bei großer Sorgfalt eingetreten?





Diskussion

Leitfrage:

Berichten Sie über Erfahrungen im Umgang mit einwilligungsunfähigen Dementierenden.



Steuerrechtliche Aspekte

1. Definition Nebentätigkeit:

zusätzlich zur Hauptbeschäftigung + Nebenverdienst

2. Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG:

Unternehmen mit niedrigen Umsätzen können auf die Ausweisung der Umsatzsteuer verzichten, wenn:

Maximaler Umsatz + Steuer vergangenes Steuerjahr: 22.000 €

Maximaler Umsatz + Steuer in diesem Jahr voraussichtlich 50.000 €

3. Das Überschreiten der 22.000- bzw. 50.000-Euro-Grenze führt zur Umsatzsteuerpflicht im nächsten Steuerjahr



Umsatzsteuerbefreit sind nach § 3 UstG immer (Auswahl)

1. heilberufliche Tätigkeit (auch Heilpraktiker)
2. nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag
3. Berufsbetreuer
4. Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer/ -innen
5. ehrenamtliche Tätigkeit

Grundsatz: Tatsächlich umsatzsteuerfreie Dienstleistungen werden bei der Ermittlung der Kleinunternehmer-Umsatzgrenze nicht berücksichtigt!



Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen

1. Weisen auf Ihrer Rechnung den Nettobetrag plus die aktuell gültige Umsatzsteuer aus (03/22: 19%) und stellen diese in Rechnung
2. Führen die Umsatzsteuer als Voraussteuer an das zuständige Finanzamt ab (Formular: Umsatzsteuervoranmeldung)
3. Sind zum Vorsteuerabzug berechtigt: in Rechnung gestellte Umsatzsteuer/ Mehrwertsteuer von anderen Unternehmen können von der abzuführenden Umsatzsteuer abgezogen werden bzw. werden vom Finanzamt erstattet



Literaturverzeichnis

Deutsche Alzheimer Gesellschaft (02/2020):

Informationsblatt 9: Das Betreuungsrecht. Verfügbar unter: https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt9_das_betreuungsrecht_dalzg.pdf.

Deutsche Alzheimer Gesellschaft. (09/2019):

Informationsblatt 20 Wahlrecht und Demenz. Verfügbar unter: https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt20_wahlrecht_dalzg.pdf.

Deutsche Alzheimer Gesellschaft. (11/2019):

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung. Verfügbar unter https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt10_vorsorgeverfuegungen_dalzg.pdf.

Bundesärztekammer (2018): Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zu Patientenverfügungen und anderen vorsorglichen Willensbekundungen bei Patienten mit einer Demenzerkrankung. Deutsches Ärzteblatt. Jahrgang 115, Heft 19.

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (2016): S3-Leitlinie „Demenzen“. Online unter:

https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/ade50e44afc7eb8024e7f65ed3f44e995583c3a0/S3-LL-Demenzen-240116.pdf.

Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie (02/21): Einwilligungsfähigkeit von Menschen mit Demenz. Einblicke in die S2k-AWMF-Leitlinie 108 – 001.



Handlungsaufträge für das selbstgesteuerte Lernen Zeitraumen: 60 min.

1. Arbeiten Sie folgende drei Verfügungen/ Vollmachten durch:
 - Vorsorgevollmacht
 - Betreuungsverfügung
 - Patientenverfügung

Beachten Sie dabei auch die Ausfüllhinweise auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Formulieren Sie Stolpersteine im Sinne von: Welche Aussagen sind unklar formuliert?/ An welchen Stellen wussten Sie nicht, was Sie genau ankreuzen/ ausfüllen sollten?



